

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Hrn. Johannes Riggensch, Banquier
in Basel, betreffend Gerichtsstand.

(Vom 6. November 1872.)

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen des Hrn. Joh. Riggensch, Banquiers in Basel
und der Witwe Riggensch zum Arm daselbst, betreffend Gerichts-
stand;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Mit Eingabe an den Bundesrath, eingelangt am 22. Juni
1872, machte Hr. Fürsprecher Strähl in Zofingen, Namens des Hrn.
Banquiers J. Riggensch und der Witwe Riggensch, folgende Be-
schwerde anhängig:

Die Rekurrenten seien Gläubiger der Firma „Gebrüder Ackermann“
in Frick (Aargau), über welche im Sommer 1866 der Konkurs eröffnet
worden sei. Dieser Konkurs sei jetzt noch nicht durchgeführt; indessen
haben es Hr. Riggensch und Witwe Riggensch doch dahin gebracht,
dass ihnen im Juli 1870 Abschlagszahlungen auf ihr Guthaben gemacht
worden seien, und zwar der letztern Fr. 955 und dem erstern Fr. 18,047.

Anfangs Mai 1872 sei ihnen nun vom Bezirksgerichte Laufenburg
(Aargau) die Mittheilung gemacht worden, dass diese Abschlagszahlungen

von dem Geldtagsabgeordneten als regelwidrige Vorschüsse zuhanden der Massa zurückgefordert werden. Zugleich seien sie vor dieses Bezirksgericht citirt worden. Bei der Gerichtsverhandlung vom 6. Juni 1872 habe der Geldtagsabgeordnete dahin geschlossen: es seien die Rekurrenten verpflichtet, die empfangenen Beträge sammt Zins zu 4^o%, von dem Empfangstage an, der Geldtagsmasse zurückzuerstatten.

Der Vertreter der gegenwärtigen Rekurrenten habe vor Gericht erklärt, daß das Bezirksgericht Laufenburg für das Begehren des Geldtagsabgeordneten nicht kompetent sei, und daß er daher vor dem aargauischen Richter auf dasselbe sich nicht einlasse. Dagegen werde nichts eingewendet, wenn der Richter eine Frist bestimme, um diese Angelegenheit beim Bundesrathe anhängig zu machen. Die Gegenpartei habe sich dann Bedenkzeit ausbebeten und das Gericht dieselbe bewilligt.

Der gegenwärtige Zeitpunkt werde nun für geeignet gehalten, um bei den Bundesbehörden Wahrung von verfassungsmäßigen Rechten zu suchen. Die Rekurrenten seien auch genöthigt, schon jetzt das Recht des Rekurses in Anspruch zu nehmen, wenn sie nicht riskiren wollen, dieses Recht zu verlieren, da ihnen, wenn sie vorher vor dem aargauischen Richter sich auf die Kompetenzfrage einlassen würden, entgegengehalten werden könnte, daß sie hiedurch den Gerichtsstand dieses Kantons anerkannt haben (Ullmer, staatsrechtliche Praxis, Nr. 289, 290 und 291).

Nun qualifizire sich das Begehren des Geldtagsabgeordneten als eine *condictio indebiti*. Sowohl nach seinem Inhalte, als nach der Art und Weise, wie es zur gerichtlichen Verhandlung gebracht werde, erscheine es als eine gewöhnliche Civilklage, und zwar als eine persönliche Klage. Mit dieser Klage werde nämlich gegen die Rekurrenten nicht bloß eine gewöhnliche Geldforderung erhoben, sondern es werde von ihnen auch ein bestimmter Zins verlangt, so daß auch über die Zinspflicht im Grundsätze, sowie sogar über die Wichtigkeit der Zinsberechnung verhandelt werden müsse. Andererseits handle es sich keineswegs um eine konkursrichterliche, von Amtes wegen zu erlassende Verfügung, sondern um eine durch Parteibegehren veranlaßte gewöhnliche Prozeßverhandlung vor dem ordentlichen Civilgerichte mit kontradiktorischem Verfahren, in welchem der Geldtagsabgeordnete als Kläger aufträte und die Rekurrenten als Beklagte erscheinen. — Für persönliche Ansprachen sei aber gemäß Art. 50 der Bundesverfassung der aufrechtstehende schweizerische Schuldner mit festem Wohnsitze an seinem Wohnorte zu suchen; somit sei der Geldtagsabgeordnete mit seinen Ansprüchen vor den baslerischen Richter zu verweisen.

Die Wichtigkeit dieser Beweisführung ergebe sich auch aus dem Konkordate vom 7. Juni 1810 und 8. Juli 1818, betreffend die Effekten eines Falliten, die als Pfand in Creditors Händen in einem andern

Kantone liegen. Die Vorschrift des Art. 2 dieses Konkordates, dem auch die Kantone Aargau und Basel beigetreten seien, fände auf den Spezialfall selbst dann wenigstens analoge Anwendung, wenn das Konkursgericht selbst gegen die Rekurrenten auftreten würde; um so viel mehr sei dies der Fall, als hier der Geldtagsabgeordnete als Kläger Ansprüche erhebe.

Hr. Fürsprecher Strähl stellte daher das Gesuch, der Bundesrath möchte verfügen, daß für die Erledigung des fraglichen Begehrens des Geldtagsabgeordneten die aargauischen Gerichte nicht kompetent seien, und daß der Kläger die Rekurrenten vor dem Richter ihres Wohnortes zu suchen habe.

II. Ueber diese Angelegenheit gab die Justizdirektion des Kantons Aargau der Regierung dieses Kantons ein vom 26. September 1872 datirtes Gutachten ab, in welchem sie folgende, auf das Aktenmaterial basirte Aufschlüsse machte:

Im Geldstage der Firma „Gebrüder Ackermann“ in Frick seien mit Bezug auf die persönlichen Verhältnisse der Antheilhaber vom Geldtagsabgeordneten drei Massen ausgeschieden worden, nämlich:

- a. Gebrüder Ackermann, alte Firma, umfassend Vermögen und Schulden dieser Firma bis zum publizirten Austritte der Erbin des Hans Heinrich Ackermann;
- b. Gebrüder Ackermann, neue Firma, vom letztern Datum bis zum Ausbruche des Geldtages;
- c. Heinrich Ackermann, in Beziehung auf dessen Sonderverpflichtungen.

Gegen die Ausscheidung in alte und neue Firma habe Hr. Banquier Wiggenbach zwar Einsprache erhoben, dieselbe jedoch später wieder fallen lassen. Nachdem dann auch die von einigen andern Gläubigern gemachten Einsprüche beseitigt gewesen, habe der inzwischen neu bestellte Geldtagsabgeordnete, Hr. Vizepräsident Suter in Frick, die Ausmittlung des Vermögens und die Ausscheidung desselben nach den drei Massen vorgenommen und nach Vollendung dieser Arbeit hievon den Gläubigern unter Einräumung einer Einspruchsfrist Kenntniß gegeben. Gegen die Vertheilung des Vermögens sei von keiner Seite Einspruch erfolgt.

In diesem Stadium des Verfahrens habe Hr. Suter, dem Drängen einzelner Gläubiger nachgebend, ohne Ermächtigung des Bezirksgerichtes Laufenburg den Kreditoren der „Gebrüder Ackermann“ 50^o ihrer Forderungen auf Abschlag ausbezahlt. Auf diese Weise haben jedoch mehrere Gläubiger, welche mit ihren Ansprüchen an die neue Firma zu verweisen gewesen wären und daher erst nach Liquidation der Passiven der alten Firma zur Bezahlung hätten gelangen können, bedeutend größere Abschlagszahlungen bekommen, als ihnen nach richtiger Be-

rechnung im Ganzen zugekommen wären. Das Bezirksgericht Laufenburg habe daher, als es von diesen Zahlungen Kenntniß erhalten, den Geldtagsabgeordneten beauftragt, die zu viel bezahlten Beträge wieder zur Masse zu bringen, worauf derselbe beim Konkursgericht gegen die betreffenden Gläubiger ein bezüglisches Begehren eingebracht habe.

An diese faktischen Erörterungen knüpfte die Justizdirektion des Kantons Aargau eine rechtliche Beleuchtung der Angelegenheit und hob in dieser Hinsicht folgende Gesichtspunkte hervor:

Bis dahin habe der aargauische Richter sich noch gar nicht als kompetent erklärt; die Beschwerdeführung bei den Bundesbehörden gestalte sich somit als voreilige, indem diese Behörden erst dann in der Lage seien, zur Wahrung des Art. 50 der Bundesverfassung einzuschreiten, wenn die kantonalen Gerichte die dort enthaltene Vorschrift verletzen. Es hätten also die Beschwerdeführer, bevor sie an den Bundesrath sich wenden können, vor den aargauischen Gerichten die foridellinatorische Ginrede zu erheben und den Entscheid hierüber, eventuell auch beim Obergerichte, zu veranlassen (Ulmer, Nr. 247).

In materieller Beziehung sei zu bemerken, daß Herr Suter die Auszahlung vorgenommen habe, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein; dies ergebe sich aus §§ 95 und 98 der aargauischen Geldtagsordnung und müsse schon nach den Prinzipien des gemeinen Rechtes anerkannt werden. Da in Folge dieses vom Geldtagsbeamten begangenen Fehlers eine geordnete und den Verhältnissen der Gläubiger entsprechende Befriedigung derselben unmöglich gemacht worden sei, so habe das Konkursgericht, als Aufsichtsbehörde, die zur Redressirung geeigneten Maßnahmen zu treffen gehabt. Die zu diesem Ende vom Gerichte erlassene Verfügung sei also eine Verfügung in Geldtagsfachen gewesen. Die Hauptfrage, welche im gegenwärtigen Stadium des Konkurses vom Richter geprüft werden müsse, bestehe nicht darin, ob die Rekurrenten das bereits Empfangene oder einen Theil davon zurückzuerstatten haben, sondern das Gericht habe zu untersuchen, ob sein Abgeordneter gefehlt habe und welche Maßnahmen zum Schutze der übrigen Gläubiger zu treffen seien. Hiesfür sei einzig der Konkursrichter, welcher den Geldstag zu erledigen habe, zuständig (§ 1 der zitierten Geldtagsordnung). Eine *condictio indebiti* liege nicht vor. Diese wäre allerdings Gegenstand eines reinen Civilprozesses, während hier nicht das gewöhnliche zivilrechtliche Verfahren, sondern dasjenige in Konkursfachen zur Anwendung komme, wonach sich die Thätigkeit des Konkursrichters nicht bloß auf die Entscheidung eigentlicher Rechtsstreitigkeiten beschränke, sondern auch auf eine zweckmäßige Leitung aller, die Konkursmasse betreffenden Angelegenheiten sich ausdehne (§§ 1, 49, 75, 91 und 95 der Geldtagsordnung).

Was endlich die Berufung auf das Konkordat vom 7. Juni 1810 und 8. Juli 1818 betreffe, so liege hier nicht im Streite, ob gewisse Gegenstände in die Masse gezogen werden können; das Konkordat habe also auf den gegenwärtigen Fall keinen Bezug.

Die Justizdirektion des Kantons Aargau schloß ihr Gutachten dahin: Der Regierungsrath möchte bei dem Bundesrathe die Abweisung der Rekursbeschwerde beantragen.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 1872 bemerkte dann die Regierung von Aargau, daß sie den Ansichten ihrer Justizdirektion die Billigung nicht verjagen könne, übrigens den Entscheid dem Bundesrathe überlasse.

III. Mit dem gleichen Schreiben übermittelte die Regierung von Aargau noch eine Antwort des Bezirksgerichtes Laufenburg, d. d. 22. Juli 1872, und die Antwort des Herrn Fürsprecher Haberstich in Aarau, als Bevollmächtigten des Herrn Vizegerichtspräsidenten Suter in Frick. In diesen beiden Eingaben werden in rechtlicher Hinsicht die nämlichen Gesichtspunkte geltend gemacht, welche die Justizdirektion zu Gunsten der Kompetenz des aargauischen Richters hervorgehoben hat. Namentlich betonte Herr Fürsprecher Haberstich noch besonders, es sei hier entscheidend, daß Herr Suter in amtlicher Stellung als Vertreter der Konkursmasse gehandelt habe, sowie daß die Rekurrenten als Konkursgläubiger aus der Konkursmasse vor dem Vertheilungsurtheile Vorschüsse erhalten haben, und daß zur gesetzmäßigen Beendigung des Konkurses die Rückstattung der Vorschüsse erforderlich sei. Hiernach handele es sich um eine Frage der Konkursliquidation. Für diese Fragen seien und bleiben die Gläubiger dem Konkursrichter unterworfen. Wie die Eingabe der fraglichen Beträge als eine Konkursverhandlung sich darstelle, so sei es auch die Rückforderung. Wenn also auch der Rückforderung der Charakter einer *condictio indebiti* zukäme, so würde doch hieraus nicht folgen, daß die Sache vor den Richter von Basel gehöre.

In Erwägung:

1) Die Ansicht, es sei die Beschwerde der Rekurrenten bei dem Bundesrathe verfrüht, weil das aargauische Gericht die anhängig gemachte Kompetenzfrage noch nicht entschieden habe, ist unrichtig. Der Art. 50 der Bundesverfassung würde größtentheils seine Bedeutung verlieren, wenn der Beklagte gezwungen würde, zuerst in einem andern Kantone, als in dem seines Domizils, einen Prozeß über die Kompetenz durchzuführen, ehe er die Hülfen der Bundesbehörden in Anspruch nehmen dürfte. Daher ist der Bundesrath stets in konstanter Praxis auf Beschwerden, betreffend den Gerichtsstand, eingetreten, sobald solche an ihn gerichtet wurden, ohne Rücksicht darauf, in welchem Stadium sich der Prozeß befinde.

2) Was die Hauptfrage anbetrifft, so besteht sie darin, ob die Rekurrenten pflichtig seien, die ihnen aus der Konkursmasse der Firma „Gebrüder Ackermann“ durch den zuständigen Geldstagsabgeordneten als Abschlagszahlungen zugetheilten Summen, die sie bona fide empfangen, und die bereits in ihr Eigenthum übergegangen, wieder an die Konkursmasse ausshinzugeben haben; es liegt also eine *condictio indebiti* vor, eine rein persönliche Ansprache der Masse an die Rekurrenten, welche nach allgemeinen Rechtsregeln und nach bestehenden Bundesvorschriften der Richter des Wohnortes der Beklagten zu entscheiden hat (vide den durch die Bundesversammlung bestätigten Entscheid des Bundesrathes vom 29. Dezember 1865 in Konkursachen des J. M. Schindler in Glarus).

3) Wenn der Regierungsrath des Kantons Aargau glaubt, das Schwergewicht darin zu finden, daß das Gericht zu untersuchen habe, ob sein Geldstagsabgeordneter gefehlt habe und welche Maßnahmen zum Schutz der übrigen Gläubiger zu treffen seien, so kann nicht bestritten werden, daß die Prüfung und Entscheidung dieser Fragen für das Gericht Laufenburg die Hauptsache bilden wird. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß wenn das Gericht in Laufenburg finden würde, es sei in einem andern Kanton liegendes Vermögen wieder in die Konkursmasse zurückzuverlangen, es auch gleichzeitig kompetent wäre, über die bestrittene persönliche Forderung zu urtheilen, vielmehr muß die klagende Konkursmasse ihre Ansprüche, wie jeder andere Gläubiger, der an die in Basel wohnenden Rekurrenten eine Forderung machen wollte, vor dem natürlichen Richter der Beklagten geltend machen;

Beschlossen:

1. Es sei der Rekurs begründet und der Kläger angewiesen, die Rekurrenten vor dem Richter ihres Wohnortes zu suchen.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Aargau für sich und zuhanden ihrer Justizdirektion, des Bezirksgerichtes Laufenburg und des Herrn Fürsprecher Haberstick in Aarau, als Anwalt des Geldstagsabgeordneten, Herrn Suter, Vizegerichtspräsident in Fried, sowie dem Herrn Fürsprecher Strähl in Zofingen, als Anwalt und zuhanden der Rekurrenten, Herrn Banquier Joh. Niggenbach und der Witwe Niggenbach, zum Arm, in Basel, unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Als beschlossen, Bern, den 6. November 1872.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Walti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

**Bundesrathsbeschluss in Sachen des Rekurses des Hrn. Johannes Riggenbach, Banquier in
Basel, betreffend Gerichtsstand. (Vom 6. November 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1872
Date	
Data	
Seite	914-919
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 515

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.